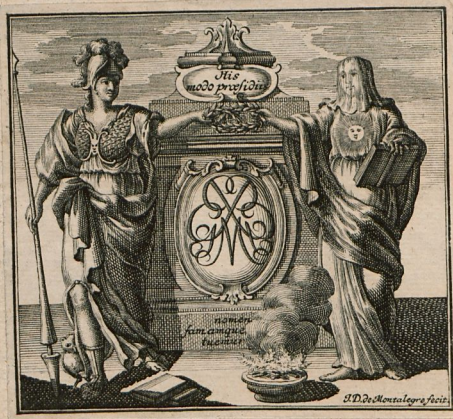


II K  
1424















Leinwand=  
Und  
Schleyer=  
Ordnung/  
Im  
Herzogthumb  
Ober- und Nieder=  
Schlesien.

De Anno 1724.

---

BHZE,  
Gedruckt bey Gottfried Tramp.









# Der Römisch- Kaiserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn

und Böhmeib. Königlichen Majestät Allergnädigste Ausmes-  
sung, wie, und welcher Gestalt in Dero Herzogthumb  
Ober- und Nieder- Schlesien, die Leinwand- und Schleyer-  
Sorten, zu nützlicher Emporbringung des Commercii son-  
derlich in denen beyden Fürstenthümben Schweidniß und  
Zauer, furohin mit Abstellung aller eingeschlichenen ver-  
derblichen Vorthailhaftigkeiten besser und tüchtiger fabri-  
ret und gefertiget werden sollen.

## CAPUT PRIMUM.

### Von dem Flachs.

Nachdem Ihre Kayser- und Königlichen Majestät Aller-  
gehorsambt vorgetragen worden, Allerhöchst Dieselbre  
auch von Selbsten Allergnädigst erwogen, daß die Zeitherige  
unver-



unverschranckte Ausfuhr des Flachses, als der zur Verferti-  
gung aller Leinenen-Manufacturen unentbehrlichen ersten  
Materie, förderist denen Spinthern, nachmahls aber dem  
gesambten Leinwand-Negotio zu höchst-empfindlichen Scha-  
den und Abbruch gereichet; So seynd Dieselbte Allermil-  
dest bewogen worden, sothane freye Ausfuhr, vermittelst  
des unter dem 22sten Martii verlitlenen 1717. Jahres im  
Lande publicirten Patents in gemessenen Terminis, und  
bey Straffe der Confiscation einzuschrancken, worbey Sie  
es annoch ferner Respectu der Fremdbden und der Cron  
Böheimb nicht incorporirten Länder, Allermildest bewen-  
den lassen.

Wie nun diese heilsambe Vorkehrung so viel nach sich ge-  
zogen, daß die Inländische Spinner statt der ehemahligen  
schlechten Pracke, nummehro den guten Flachs in einem bil-  
ligeren Preise haben, und sich sofort des Bettel-Stabs ent-  
brechen können.

Also werden alle die jenigen, so ihre Nahrung aus der  
Spinnerey nehmen, durch ihre Obringkeiten umb so mehr da-  
hin ernstlich anzustrengen seyn, daß sie eines unverfälschten  
Patenten-mäßigen Garnes sich durchgehends, bey wohl em-  
pfindlicher Straffe, zu besleissen, unnachbleiblich bedacht  
seyn sollen.

Allermassen aber zu Verfertiigung tüchtiger und wohl  
ansehnlicher Leinen-Manufacturen, an deme viel gelegen,  
wornit der Flachs durch eine unachtsambe-oder üble Nö-  
stung nicht verderbet werde, so ist zwar diejenige, welche  
auf dem Acker, oder Hasen geschiehet, allen anderen billig  
vorzuziehen; sintemahlen aber solche entweder aus Mangel  
eines darzu nöthigen Plazes, oder daß die Art des Flachses  
etwa eine Wasser-Nöstung erfordert, sich nicht allenthal-  
ben



ben practiciren lassen will, so soll doch wenigstens sothane Wasser-Röstung nirgends anders, als in reinem, keinesweges aber in Cloacken, oder sonst unslätigen Wässern, welche den Flachs, folgbahr auch das darvon spinnende Garn schwarz und nachmahls zu einer saubern Bleiche untüchtig machen, bey Vermeidung empfindlicher Straffe unternommen, oder geduldet werden, worbey die fernere weitige Erinnerung geschiehet, daß obenbesagte Röstung weder auff einem Acker der mit Kalk gedünget, noch auch, wo der Dünger an einer nahe anliegenden Höhe, noch nicht eingackeret ist, geschehen solle.

## CAPUT SECUNDUM.

### Von dem Garn und dessen verschiedenen Sorten.

**S**owohl in dem unterm 22sten Martii des verfloffenen 1717. Jahres publicirten Patent deutliche Vorsehung geschehen, wie die Garne ihrer Güte nach, ingleichen ein jedes Stück an der Länge, Anzahl der Strähnen, Zaspeln und Fäden, gesponnen, folglich auch alle sonst gebrauchte Bevortheilungen unterbrochen werden solten; So will es doch nöthig seyn, zu mehrerem Behuff und Verbesserung deren Leinen-Manufacturen, denen vorherigen Ausmessungen folgendes annoch beyzufügen, und zwar

Erstens / daß ein jeder Haus-Vater, der es zu thun vermögend, vor jeden Spinner eine besondere Weiffe halte, also daß ein jedweder, so viel nur immer möglich, sein Garn absonderlich und allein weiffen könne, weilen im widrigen von dem ungleich gesponnenen Garn keine Leinwand oder Schleyer in ein durchgehends gleiches Webe gebracht werden kan.

B

An-



Andertens / und umb so wohl das publicirte Garn-Patent in behörigen Effect zu setzen, als auch ein Schröcken unter die Spinner zu bringen, und die erforderliche Nachsicht bey denen Garn-Sammlern zu bewürcken, so sollen furohin jährlich zu gewissen Zeiten, besonders wann am meisten gesponnen wird, vor oder bald nach Weynachten, öffentliche Visitationes, ob das Weiffen-Maasß in jeglichem Hause bey jedem Spinner in der vorgeschriebenen Richtigkeit sich befindet? und ob sonst das Spinnen nach dem Patent-mässigen Ausfaß geschiehet? von denen Schulz- und Gerichten, nach Art der gewöhnlichen Feuer-Städte-Besichtigungen, ohnvermerckt angestellet, die betroffene Betrügereyen zu exemplarischer Bestrafung bey dem Spinner durch Arrest, bey dem Klein-Sammler aber durch Cassirung des erhaltenen Licent-Zettels denen Grund-Herrschaften, und falls daselbst wider Vermuthen keine Ausrichtung geschehe, denen Geschwornen Messern denunciiret, auch womit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, das in Anno Siebenzehnhundert siebenzehen publicirte Garn-Patent, wenigstens einmahl des Jahres der ganzen Gemeinde bey derselben öffentlichen Gebots- oder haltenden Getreudings-Zusammenkunfften, deutlich vorgelesen, und dabey, daß über obige Straffe, ein solcher Betrüger dem treubersigen Abnehmer allen durch seinen Unterschleiff verursachten Schaden irremissibiler zu ersetzen haben würde, scharff eingebunden werden. Hienächst, und da

Drittens / sich öftters ereignet, daß viele schwarze Streiffen nicht nur in Leinwandten, sondern auch in Schleyern anzutreffen, welche zwar zum Theil aus einer üblen Wasser-Röstung, zum Theil aber auch daher rühren, daß der Spinner und Spuler die Lichter mit den Händen puzen,



gen, oder schwarzen Toback schmauchen, oder kauen, und hernach den fetten Delichten Schmus mit eindrehen, so sollen selbige durch die Gerichten und Garn-Sammler, sich dieses häßlichen Gebrauchs zu enthalten, mit Nachdruck verwarniget werden. Und dafern

**Vierdtens** / entweder aus Böhmen oder Mähren, oder sonsten aus andern benachbarten Landen solche Garne, welchen die vorgeschriebene Länge, oder nöthige Eigenschaften ermangelten, hereingebracht werden solten; so seynderley Garn-Händler das erstemahl zu warnigen, und mit der Waare zurück zu weisen, auf den Fall öfterer Betretung aber mit der Contrabandirung des untrüchtig befundenen Garnes zu bestraffen. Gleichwie aber

**Fünfftens** / der Weber bey denen gebundenen Garnen, von dem blossen Ansehen, den Betrug des Spinners nicht so leicht wahr zu nehmen vermag, so soll ihme unwehrt seyn, gedachte gebundene, und etwa verdächtige Garne aufzubinden, und zu befehen. Wie dann auch zu Unterbrechung des Betrugs nicht undienlich seyn würde, wann die Herrschaffen bey Empfang des Zins-Garnes, durch ihre Beambten die Garne fleißig zu untersuchen, den betroffenen Betrug an dem Spinner in flagranti empfindlich abzustraffen sich angelegen halten, und denen Garn-Händlern bey Erkauffung derley Garnes, solches aufzubinden und beliebig zu besichtigen ungehindert verstatten werden.

**Sechstens** / wäre zwar zu wünschen, wann die Länge aller und jeder Garn-Sorten nach der Breslauer Elle eingerichtet werden könnte, alldieweil aber von Seiten verschiedener Negotianten vorstellig gemacht worden, daß so fern bey der bisherigen Ellen-Maas der Loth-Garne was veränderliches vorgehen möchte, die Ausländische Nego-



tianten bey derley Veränderung und dem dadurch mit dem Maas sich alterirenden Gewichte irre gemacht werden dürfften; So soll es zwar, dieser besonderen Ursach wegen, so viel nemlich die Loth-Garne anbeliehet, bey der ansezo üblichen Länge, noch dermahlen sein Bewenden haben, doch aber, und so fern der Spinner unter diesem Behelff auch andere Garn-Sorten, eben in solcher Länge zu spinnen, oder der Sammler solche zu verkauffen sich gelüsten lassen würde, ein solcher Verschwärer soll nicht allein des falschen, sondern auch des zum Betrug darunter gemengten Loth-Garns verlustiget seyn; Damit aber auch unter dem Vorwand oft-benannter Loth-Garne, dem ausgefekten Maas der übrigen Gattung nichts abgebrochen, hingegen ein besserer Unterscheid darinnen beobachtet, oder wahrgenommen werden möge, so sollen ins fünffrige jene Garne, so über ein Pfund Breslauischen Gewichts wiegen, unter die Loth-Garne, so dermahlen ihr besonderes Maas und Gewichte haben, auch in gewissen Bezirken dieses Landes, bis in Böhmen, gesponnen werden, keines weges gerechnet, sondern die Länge einer Breslauischen Elle mit gänglicher Abstellung des so genannten Gnaden-Maasses, unnachbleiblich richtig halten.

Siebendens/ und nachdem die Versendung der besten Garne dergestalt überhand genommen, daß die inländischen Weber die von denen frembden Negotianten bestellte Leinwand und Schleyer-Manufacturen, aus Mangel tüchtigen Garnes, oft nicht bereiten können, wodurch diesem importanten Commercio grosser Abbruch zugefüget wird, so ist zwar eines Theils der Garn-Handel in seinem bisherigen Lauff zu lassen, andern Theils aber denen Webern so wohl, als denen jenigen Garn-Händlern, welche die Garne nicht ausser Landes führen, sondern zur Verfertigung der Leinwanden an einheimische Weber erweislich ver-



verkauffen, bey denen Wochen- und anderen Märkten wenigstens durch 2. Stunden, und zwar bey Winter-Tagen bis 10. Uhr, bey Sommer-Tagen bis 8. Uhr Vormittag, der Verkauf einzuraumen, und unweigerlich zu verstaten; Wie dann auch die Garn-Sammler verbunden seyn sollen, die gesammelten guten Ansheer-Werfft- und Schleyer-Garne, ehe sie solche denen aussere Landes handlenden Kauff-Leuthen zuführen, denen Land-Webern auf öffentlichen Wochen-Märkten zu bringen und anzutragen, und selbige bey Verlust des Sammlens, weder über die Gebühr zu steigern, noch mit denen ausgeprägten und untüchtigen Garnen zu bevorthailen.

## CAPUT TERTIUM. Von der Leinwand insgemein.

**S**Ann nun solcher Gestalt das Garn tüchtig, und Patienten-mäßig gesponnen, der Weber aber damit zulänglich versehen seyn wird, so ist zwar billig zu verhoffen, daß die daraus fabricirende Leinwanden ebenfalls die erforderliche Güte überkommen werden. Alldieweil aber viele eigennützig, und des Betrugs schon angewöhnte Weber, wann nicht darwider zulängliche Vorsehung geschehen solte, dennoch von ihren bisherigen Bevorthailungen nicht ablassen dörrften. So haben Ihre Kayser- und Königl. Majestät theils zu Aufrechtthalt- theils zu Verbesserung deren Leinen-Manufacturen, die nachstehende Ausmessung zu thun, Allergnädigst befunden, in dem ungezweifelten Allermildesten Vertrauen, es werden die Negotianten so wohl, als die gesammte Weber Dero disffällige Landes-Väterliche Vorsorge nicht nur mit allerunterthänigstem Danck erkennen, sondern auch ihres Ortes allen unermüdeten Fleiß anwenden, womit dieses so importante commercium (als

E

wovon



wovon ein so grosses Theil der Landes Wohlfarth unver-  
neinlich behanget) nicht wie bishero an vielen Orten, und  
mit mannigfaltigen Leinwand-Sorten leyder! geschehen,  
ferner geschwächet, oder gar vertilget, sondern mehr und  
mehr fest gestellet, und in ein erspriessliches Aufnehmen ge-  
bracht werden möge.

## CAPUT QUARTUM.

### Von der Gütte, Breite und Länge der Leinwanden.

**S**leichwie aber dieses nützliche Absehen anderst nicht zu er-  
reichen, es seye dann, daß eine aufrichtige und unver-  
fälschte, denen Ausländern und anderen Consumenten an-  
nehmliche Waare gefertigt werde. Also, und nachdem  
hingegen von denen auswärtigen Negotianten über die  
schlechte Fabricir- und Zubereitung der Leinwanden von  
geraumer Zeit her, viele Klagen geführt worden, allerma-  
ßen die vortheilhafte Weber entweder an deren innerlichen  
Gütte, oder aber an der Breite und Länge einen schädlichen  
Abbruch zu thun, ja manche Negotianten selbst sie zu der-  
ley sträfflichen Vortheilhaftigkeiten, ihres unzulässlichen  
Eigen-Nuzes wegen zu verleihen keine Scheu getragen.  
So werden zu Abwendung derley Beschwerführ- und Aus-  
stellungen, alle und jede inn- und ausser Landes mit Lein-  
wand handlende Kauff-Leute sowol, als die sämbtliche  
Manufacturisten bey Vermeidung derer hierunten in ei-  
nem besonderem Capitul benannten empfindlichen Straf-  
sen Ernst-gemessen erinnert, sich einer untadelhaften, und  
nach Massgebung gegenwärtiger Satz- und Ordnung ge-  
fertigten Waare, unnachbleiblich zu befleissen; und zwar so  
viel die Gütte der Leinwand anbetrifft, so ist solche vor-  
nehmlich darumb in die bisherige Abwürdigung verfallen,  
wei-



weilen nemlich solche zu dünn, und schütterich gearbeitet, von vermengten Garn gefertigt, und endlichen in einem Webe theils feine, theils grobe Trümer eingewürckel worden. Damit nun aber diesen schädlichen Mißbräuchen dermableinst die ergebige Remedirung verschaffet, mithin die Waare angenehmer, der Verschleiß aber grösser gemacht werden möge; So soll der Weber zu solchem Ende, nachdem er auf die unten absonderlich beschriebene Art und Weise das Blatt und den Ramb beschlagen, und eingerichtet haben wird, kein ander Garn anscheeren, als welches jedem Blatt in seinen Gängen, der Proportion nach, zukommet, auch von denen stärcksten bis zu denen feinsten Leinwandten durch die ganze Breite, gegen, und mit denen Salenden, ein durchgehends gleich fein, wohl fortirt festes Garn anscheeren, auch ein gleich fortirtes Garn, welches der Werff zusaget, unvermischter eintragen, womit jede Arbeit in der Werffte, und dem Eintrag von lauter gleichfeinen Garn, von Anfang bis zu Ende, in der Schau erfunden werden möge, gestalten dann, und da der Weber, sonderlich der mit mehr als einem Stuhl versehen, in den erkauften Stücken, oder denen Zaspeln grob- und feines Garn untereinander geweiffet, finden sollte, er das grobe, und zu dem vor der Hand habenden Webe untüchtige, von dem feinen abzufondern, und zu unterscheiden, hiermit ernstlich erinnert wird; Doch soll ihme auch der Regrefs an den Spinner, oder Sammler, von welchen er das verfälschte Garn erweislich gekauft, vorbehalten, folglich auch eine jede Obrigkeit zu des Webers Schadloßhaltung alle ergebige Affistenz zu leisten schuldig seyn.

Wie dann hiernächst zu mehrerer accreditirung der Landes-Manufacturen gereichen würde, wann diejenige Weber, so nur einen Stuhl halten, und das Garn Armuthswegen nicht fortiren können, andern vermöglicheren umb



das Lohn zu arbeiten, nach und nach angewiesen werden möchten. Es soll aber kein Weber sich unterfangen, ob er gleich von recht fortirten Garne angescheeret, in ein Webe, theils grobe- und theils feine Trümer, es seye am Ende, oder in der Mitte (wofern er der Waare nicht verlustigt seyn will) einzuwürcken, noch auch in der übereilten Arbeit, da die Leinwand meistens gang dünne, und schütrich gemachet werden, seinen Nutzen zu suchen, sondern es soll jede Sorte nach ihrer Gütte vest, und ticht verfertiget, und an dem nöthigen Eintrag nichts abgebrochen werden, massen, wann bey der Schau dergleichen vortheilhafte Griffe zum Vorschein kommen würden, ihme die Leinwand, nach Beschaffenheit des Betrugs, entweder weggenommen und zerschnitten, oder wenigstens ungesieglet zurück gegeben werden.

Was nun hiernächst die Breite der Leinwand anreicht, so wäre zwar zu deren verlässlichen Einrichtung nicht undienlich, wann denen Webern Ziel und Maas, wie breit jede Sorte im Blatt netto angescheeret werden solle, vorgeschrieben werden möchte; Weiln aber wegen des grossen und vielfachen Unterschieds der Garne nicht einerley Maas und Nichtschmur dißfalls gegeben werden kan; So wird dem Weber, und denen Blatt-Bindern die Anscheer, nebst Formirung des Blattes zwar überlassen, doch mit der ernstlichen Berwarnung, daß sie Weber, bey jeder Leinwand-Sorte die richtige Breite, wie solche vor den Kauf-Eisch geliefert werden muß, genau beobachten, und sich sofort des auf den widrigen fall ihme zuwachsenden Schadens vorsichtiglich hüten sollen, gestalten die an der rechten Breite verfälschte Leinwand, bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Straffe, mit dem Schau-Sigil nicht bemercket werden darff.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit hierinfallß entschuldigen könne, so ist vor diensamb erachtet worden,



den, die richtige Breite, welche eine jede Leinwand-Sorte (worunter doch die zur eigenen Nothdurfft gewiedmete Haus-Leinwand nicht zu rechnen ist) auff besonderen eysernen-von der Obrigkeit authenticirten Maas-Stäben zu exprimiren, und selbe an jeden Orths Raths-oder Wirths-Hause, zu männiglicher Wissenschaft auszuhängen. Ferner erheischet die unumbgängliche Nothwendigkeit die Länge/ welche bey jeder Gattung der Leinwanden zu beobachten, und von denen Webern dem Handelsmann zu lieffern ist, unter einstens zu determiniren, diesennach soll vor dem Kauf-Eisch halten:

Die $\frac{1}{2}$ breite Schock Leinwand netto	- - -	60. Ellen.
Die $\frac{1}{2}$ breite Leinwand	- - -	60. Ellen.
Ordinar, wannes auch bestellet wird		63. Ellen.
Die $\frac{1}{2}$ breite	- - -	60. Ellen.
Die $\frac{1}{2}$ Viertel breite	- - -	42. Ellen.
Die $\frac{1}{2}$ breite Stück	- - -	84. Ellen.
Die $\frac{1}{2}$ breite Schock	- - -	60. Ellen.
Die Friedländer $\frac{1}{2}$ breite Stück	- - -	72. Ellen.
Die $\frac{1}{2}$ Viertel breite Böhmische Stück		72. Ellen.

Worbey die fernerweitige Erinnerung geschiehet, daß der Weber die Werffte hiernach einrichten, nicht aber auff das übermäßige Schauern der Leinwand, umb dardurch die Waare auszudehnen. und die vorgeschriebene Länge heraus zu bringen, sich verlegen solle, massen auff solchen Fall die gefertigte Waare Ihme von denen Schau-Meistern, entweder gar nicht gesiegelt, oder die Zahl der Ellen bloß nach ihren wahrhaft befundenen Maasß, darauff vermercket werden solle.

Damit aber die Inländische nach dieser Neuen Ordnung

D



nung fabricirte, durch andere aus denen angränzen-  
den Landen hereinbringende geringere- oder Vortheilhaftte  
Leinwanden, nicht in Miß- Credit gesetzt werden mögen,  
so werden Ihro Kayser- und Königl. Majestät in anderen  
Dero Königl. Böhmischen Erb-Landen, nachdem die Sa-  
che von dorten her behörig instrüret seyn wird, wegen Hal-  
tung einer gleichen guten Ordnung bey der Leinwand- Fa-  
bricirung das nöthige Allergnädigst anordnen. Da im-  
mitteltst Allerhöchst- dieselbe die Allergnädigste Versicherung  
hiermit geben lassen, daß dem jenigen Fabricanten oder de-  
ren Verlegern, welche die ehmahls an verschiedenen Or-  
tthen des Landes gefertigte Weiß- garnichte Leinwanden,  
insonderheit die sogenannte Lokrams dowlos allerhand  
Garliks und andere dergleichen besondere Leinen- Manufa-  
cturen, worzu in hiesigem Lande an der rohen Materie ge-  
nugsamer Borrath obhanden, wieder in Gang bringen  
würden, besondere, so wohl Real- als Personal- Befrey-  
ungen nach gestalt der Sache allermildest angedeyen zu las-  
sen, nicht ermanglen würden.

## CAPUT QUINTUM.

### Von der Schau- und Sieglung der Leinwand.

**S**omit aber der Weber zu dem allen, was ihm oblie-  
get angehalten, mithin die Kauffer auff keinerley Wei-  
se hintergangen, ihnen Schadhaftte untüchtige, an Länge  
und Breite verkürzte Leinwanden verkauffet, und disfalls  
denen Inn- und Ausländischen Beschwehrführungen abge-  
holffen, folgbahr auch dieses importante commercium  
in bestmöglicher Auffnehmung gebracht werden möge; So  
ist vor nöthig befunden worden, nach den Exempel ande-  
rer wohl regulirter Länder, und wie es von Alters her bey  
denen



denen Leinweber-Zünfften in hiesigem Erb-Herzogthumb fruchtbarlich eingeführet worden, auff all denen Dorffschafften, wo Leinwand gemacht werden, gleichfalls eine ordentliche Schau einzurichten, diessennach seynd

**Erstens** / So wohl von denen Magistratibus in Städten, als denen Grundherrschaften auff dem Lande verständige, und der Waare recht kündige, auch sonst wohl verhaltene Leute zu Schau-Meistern zu benennen, und deren mehr und weniger nach Erheischung der Umstände, und Anzahl deren, in jedem Ortthe befindlichen Weber (allermassen diejenige Derther, wo deren nur ein, oder zwey befindlich, an den Schau-Meister des nächst-angränzenden Dorffes doch ohne alles præjudiciren ihrer Grundherrschaft verwiesen werden könnten) auffzunehmen, welche so fort

**Andertens** / Nach der zu Ende gegenwärtiger Ordnung, befindlichen Juraments-Notul behörig zu vereyden seyn werden; So offit nun

**Drittens** / Ein Weber ein- oder mehr Stücke Leinwand von was Sorte sie auch immer seyn mögen, gefertigt, und vom Stuhl abgenommen haben wird, soll er schuldig seyn, selbe ohne alle Ausflucht, sie seye nun verdingte, Lohn- oder eigene Arbeit, sie werde zum Verkauf gemacht oder nicht, durch einen vereydigten Schau-Meister ordentlich beschauen zu lassen, worzu sich dieser nicht allein willig zu bezeigen, und den Weber, und zwar der Ordnung nach, wie ein jeder seine Waare zur Schau gebracht, schleunig abzufertigen, sondern auch auff die Eigenschaften, und Beschaffenheit der Waare, nach Anleitung seines schweren Eydes genaue Obacht zu tragen haben wird. Da nun



**Vierdtens** / Die Leinwand gerecht, und untadelhafft erfunden würde, alsdann soll selbige mit dem gewöhnlichen Schau-Siegel von Del-Farbe, so sich nicht ausbleichen lässet, und worzu gestoffener Nöthel-Stein, Nust, und Lein-Del oder andere Farbe genommen werden kan, an beyden Enden gesiegelt werden. Es sollen aber

**Fünfftens** / Die Schau-Meister die Zeichen subtil und deutlich machen, damit die Weber, welche öftters in einem Dorffe gleichen Rahmens sind, von einander wohl unterschieden werden mögen, auch werden sie hiermit erinnert, ein vollkommenes Alphabeth, damit der arme Weber sich nicht erst Buchstaben anschaffen dörffe, und zwar so viel sich thun lässet, von Messing zu halten, und bey der Schau die Initial- oder erste Rahmens-Buchstaben des Webers mit kennbahren Unterscheide aufzudrucken. Es soll auch

**Sechstens**, Jedem Orthes Schau-Siegel von denen, so an anderen Orthen gebräuchlich, mercklich unterschieden seyn, nicht minder soll jeden Orths Schau-Meister in keinem Siegel ein besonderes Kenn-Zeichen haben, damit auff benöthigten Fall der Orth der Schau so wohl, als der Schau-Meister daraus deutlich erkennet werden möge; da dann ein jeder sein Schau-Siegel verwahrlich auffzubehalten, und damit behutsam umzugeben, wie nicht weniger auff die Weber, damit sie ihre Leinwand unnachbleiblich zur Schau schicken, oder bringen, und annebenst ihr Beyzeichen, und Rahmen kennlich machen mögen, genaue Obacht zu tragen wissen wird. Dafern nun

**Siebendens** / Unbeschauete, und ungesiegelte Waare auff dem öffentlichen Wochen-Markt zum Verkauf gebracht, oder auch anderwärts bey dem Kauffmann, welcher



cher selbe unter keinerley Vorwand an sich zu kauffen befugt seyn solle, angetroffen würde, dieselbe soll confisciret und dem Denuntianten das Drittel des Werths gereicht werden; wie dann jeden Orths Obrigkeit, wider derley Verschwärker Hand zu biethen, und die andicirte Straffen auff beschehene Requisition ohne alle Nachsicht zu exequiren schuldig seyn soll.

**Achtens /** Wird die Schau täglich, auffer in Sonn- und Feyertägen, und zwar an hellen Tagen geschehen, und mögen die Weber jeden Orths sich mit denen Schau-Meistern vereinigen zu welchen Stunden im Tage geschauet werden solle.

**Neundtens /** Wann die Waare nicht Ordnungsmäßig gefertigt, und etwa deren Eintrag bald grob, bald klein, oder grobe Ende, oder aber in der Mitten dergleichen Trümer an- und eingewürcket befunden würden, soll der Schau-Meister ein solches Stück nicht bezeichnen, sondern mit Zuziehung, und auff Befund der anderen des Orths verordneten Schau-Meistern, und derer übrigen darzu bestellten Personen, oder wenigstens wo nur ein Schau-Meister vorhanden in Gegenwart Scholz und Gerichte, die grobe Trümer, doch nicht kürzer als sechs Ellen ausschneiden, und den Weber gegen 6. Creuzer vor die Mühe des Schau-Meisters zurück geben.

**Zeheidens,** Eine ungleiche schlaff-schleudrig, und gar zu dünn gearbeitete durchgehends ungleiche, und böse Salende habende Waare, darinnen auch Nester- und Glasen zu befinden, soll keines weges gesiegelt, sondern mit einem Schnitt in die Breite an denen Orthen, wo die unrichtige Arbeit vorscheinet, ein Viertel Ellen lang, bemercket, und dem Weber mit der Verwarnung zurück gegeben



ben werden; daß wann er sich mit dergleichen Mangelhaften Arbeit ferner betreten lassen würde, solche von 6. zu 6. Ellen zerschneiden, und endlich eine schärfere Antzung und Leibes-Straff wider ihn vorgekehret werden solte.

**Eilfftenß/** Die an der Breite verkürzte Waare, wann sie auch sonst gut, und gerecht gearbeitet wäre, soll eben so wenig gesiegelt, hingegen der Weber, wann er zum andernmahl betrüglich handelte, mit 15. sgr. zum drittenmahl mit 1. Rtbl. und endlich mit der Confiscation der Waare angesehen werden.

**Zwölfftenß/** Jene Waaren-Sorten, welche das ausge-setzte Maas in der Länge nicht halten, sollen wenn gleich die Arbeit ohne Tadel ist, nicht gezeichnet, und folglich in dem Commercio zu gehen unberechtigt seyn;

**Drenzehendens/** Es sollen hiernächst die Schau-Meister alle Waaren, so sie selber, oder durch die Zyrigen gearbeitet, auch die jenigen, worzu sie das Garn ausgeheilte, vor sich selbst, und umb das Lohn arbeiten lassen, bey Straff der Confiscation nicht selber schauen, und siegeln, sondern durch andere Schau-Meister solches verrichten lassen.

**Vierzehendens,** Die jenigen, welchen die Waare bey der Schau, der Untauglichkeit halber, mit einem Schnitt zerschneiden, mögen zwar solche zur Bleiche geben, sollen aber solche in ganzen Stücken, und unzerschnitten, auch die zur Straffe zerschchnittene Trimer, besonders abbleichen, doch weder ein, noch das andere, bey Verlust der Waare, denen Kauff Leuten antragen, oder verkauffen, sondern im Lande Ellen-weise, an den gemeinen Mann zu bringen bemühet seyn.

**Zunff.**



**Fünffzehendens** / Wann die Waare von der Schau kommet, und alsdann von dem Weber zum Verkauf zuge richtet worden, soll der Weber, die Leinwand und Schleyer, wann er solche auff die öffentliche Märkte trägt, nicht heften, auch nicht umbhüllen, oder umbschlagen, umb dadurch die Verfälschungen zu verdecken, sondern von Fach zu Fach, wie ein Buch zusammen legen, und die Zipfel beyder Ende, worauff das Schau-Zeichen stehet, heraus ziehen, auff daß der Käufer solche sehen, und das Ellen-Maas daraus erkennen möge.

**Sechszehendens** / Wann zwischen denen Webern, oder dem Schau-Meister und Webern, ein Streit der Waare wegen, sich ereignete, der wird mit Zuziehung anderer unpartheyischen Schau-Meister, unter welchen einige Eltessen zu constituiren, abzuthun, da aber auch zwischen diesen sich etwelche Differentien, oder Bedencken hervorthäten, solche wird der im Bezirk geordnete Inspector, entweder selbst beyzulegen bemühet, oder an das Commerciën-Collegium mit Anzeige der vorkommenden Umstände, zur Entscheidung zu bringen bedacht seyn.

**Siebenzehendens** / Vor diese Bemühung sollen die Schau-Meister von jedem Stück der beschaueten Waare, ohne Unterscheid des Werths, ein Gröschel Schaugebühr zu fordern befugt, und solches Gröschel der Weber, so seine Arbeit zur Schau bringet, zu entrichten verbunden seyn.

**Achtzehendens**, Hätte ein Schau-Meister entweder aus Unvorsichtigkeit, oder auch beflissener Weise, falsch geschauet, so soll er mit denen im zwölfften Capitel S. V. ausgesetzten Straffen angesehen werden.



## CAPUT SEXTUM.

### Vom Schneiden der Leinwand.

Nachdem verschiedentlich vorkommen, was gestalten  
 Sietwelche eigennützigte Kauff-Leute durch das vortheil-  
 hafte Schneiden der Leinwand die Ausländer öfters in  
 empfindlichen Schaden, die Waare aber in grossen Miß-Cre-  
 dit versetzet, so will die Convenienz des Commercii in alle  
 wege erfordern, auch darinnen die nöthige Remedirung zu  
 verschaffen; wie dann unter andern in Vorschlag kommen, ob  
 nicht alles Gewebe ungeschnitten, und in ganzen Stücken  
 auff die Bleiche gegeben werden solte?

Angesehen bey denen geschnittenen Waaren, weder der  
 Bleicher, noch der Ausländer, ob solche ordentlich beschauet,  
 und gesiegelt worden, oder nicht? eigentlich wahrzunehmen  
 vermag; Sintemahlen aber allerhand erhebliche Beden-  
 cken angezeigt worden, warum die Waare in ganzen  
 Schocken, oder Stücken mit Nutzen nicht gebleicht werden  
 könne, auch annebenst die Vorstellung geschehen, samtb de-  
 nen besorglichen Vortheilhaftigkeiten der Negotianten  
 dardurch grossen Theils Einhalt geschehen wäre, das füh-  
 rohin keine andere, als beschauete Waare zu Kauffen erlau-  
 bet seyn solle; so hat es zwar bey dem bishero üblichen  
 Schneiden in so weit sein Bewenden, daß ein jeder Nego-  
 tiant seine Leinwand nach Beschaffenheit derer im Com-  
 mercio gangbahren, und denen Ausländischen Corre-  
 spondenten der bisherigen aufrichtigen alten Ellen-Maas  
 nach, bekannten Gattungen so, wie selbe vermög besonderer  
 Verordnung exprimiret worden, ferner schneiden, jedoch  
 aller unzulässigen Verkürzungen der Waare, bey der  
 unten ausgefetzten Straffe, sich gänglich enthalten solle;  
 Umb aber inzwischen der disßälligen aufrichtigen Gebah-  
 rung desto gesicherter zu seyn, so mögen an jeden Orthen,



wo Packungen geschehen, ein oder mehr geschworne Messer, oder sogenannte Zunfts-Bothen gehalten werden, welche wie befugt, so auch schuldig seyn sollen, öfters einige von dem Kauffmann geschnittene Stücke, die er nach seinem Gefallen aus dem Hauffen nehmen kan, nachzumessen, und da das Maas, wie es ausgesetzet ist, nicht befunden würde, solches bey denen Kauffmanns-Eltesten, oder gestalten Sachen nach, bey dem Magistrat anzumelden, auch anbey Macht haben, ein paar Stücke zum Beweis mitzunehmen, und den Kauffmann nach Befund mehr und weniger zu straffen; Wann aber bey ein-oder der andern Stadt, oder Flecken nicht bereits ein eigener Orth zu Verkaufung der Leinen-Waaren destiniert wäre, solcher könnte annoch verschaffet werden.

## CAPUT SEPTIMUM.

### Vom Walcken der Leinwand.

**S**teraus erwächset zwar der Leinwand kein sonderliches Vortheil, und wäre es viel zuträglicher, wann solches unterlassen, und statt dessen die Leinwand, wie an vielen Orthen gewöhnlich, auff denen Bleichen fleißig ausgetreten werden könnte. Alldiweilen aber das viele Schmieren, und Pappen der Weber diese Unterlassung nicht allemahl zu gestatten scheint, auch der Eyffer besser dardurch heraus gebracht wird, so mag mit dem Walcken eines theils wohl fortgefahren, andern theils aber die Vorsichtigkeit darbey gebraucht werden, wormit sodann die Leinwand recht eingeseiffet, und der Waare nicht zu viel gethan werde.



## CAPUT OCTAVUM.

### Von denen Personen, die zu denen Leinen- Manufacturen concurriren / und zwar be- förderist von dem Weber.

**S**leich wie die Verfertigung einer tüchtigen, und untadelhaften Waare, meistens auff verständige, des Handwercks wohl kündige, und zugleich aufrichtig- und ehrliche Weber ankommet, also ist zwar in dem fünfften Capitel bereits Erwähnung geschehen, was sie bey denen so unterschiedenen Leinwand-Sorten an der Gütte, Breite, und Länge derselben unnachbleiblich zu beobachten hätten, damit aber derley Fabricanten sich ihrer Obliegenheit desto besser erinnern mögen, so wird jedem Weber fernerweit ernstlich mitgegeben, daß sie die Garne gehörig fortiren, und wohl äschern, nicht schlaff würcken, vor Nester, Faden- und Noth-Brüchen sich hauptsächlich hütten, und da sich aus Versehen was dergleichen ereignete, die Fäden wiederumb zurück nehmen, die Brüche zuvor wieder ergänzen, und alsdann weiter fort arbeiten sollen, immassen derley Fehler in der Schau nicht passiret, sondern vor untüchtig verworffen werden, dergleichen verwerffliche Waare sollen die Weber in keine ordentliche Ellichte Stücke schneiden, und zurichten, wie es mit anderer recht gestigelter Waare zu geschehen pflaget, sondern sie mögen sehen, wie sie solche Ellenweiß (doch an keinen Kauffmann, der es in die Frembde versendet) anbringen;

Damit aber die Weber sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen dörrfen, so sollen sie zweymahl des Jahrs in jedem Ort, und Dorffe, wo sie sich befinden, wie sonst bey öffentlichen Gemeinde-Geboten geschiehet, convociret, und zusammen geruffen, so fort aber gegenwärtiger Ordnung,  
und



und ihrer hierinnen ausgemessenen Schuldigkeit gehörig er-  
innert, ihnen solche abgelesen, und sich allen Betrugs zu ent-  
halten, mithin auch vor Schaden zu hüten, gewarniget  
werden, hingegen sollen die Schleyer- und Leinwand-Weber,  
wie bishero, ein freyes Weber-Volk verbleiben, und keiner  
Zunft, oder einigen beschwehlichen Zünungs- Articuln  
unterworffen seyn; die jenigen Weber aber, welche gewisse  
Zünften haben, mögen zwar bey ihren Zünungs- Articuln,  
und Handwercks- Ordnungen, doch in so weit verbleiben, als  
solche gegenwärtigem Kayser- und Königl. Mandat nicht zu-  
wider lauffen werden.

## Von denen Blattbindern.

**ES** ist demnächst in keine Abrede zu stellen, daß die Ver-  
fertigung einer tüchtigen Waare von einem wohl einge-  
richteten Blatt grossen Theils behange; und ob zwar denen  
Webern selbstn hauptsächlich daran gelegen, womit sie mit gu-  
ten Blättern versehen werden, so geschiehet jedennoch hiemit  
die besondere Verordnung, daß die Blattbinder denen We-  
bern die bestellte Blätter in richtig ausgefertigter Breite, und so  
hoch in Gängen lieffern sollen, wie solches die Proportion der  
zu verarbeitenden Garne erfordert; wie nun der Weber ver-  
stehen muß, was einem Blatt ausgestellt werden kan, so soll  
er auch kein Blatt an sich kauffen, er habe es dann zuvor gemes-  
sen, ob es zwischen beeden Föcheln die rechte Breite habe, und  
ob es in denen Gängen richtig, die Röhre gleich fortiret, fein  
gleich, und reine ausgezogen, kein schwächeres, noch stärker-  
es, als darzu gehöret, darinnen zu finden seye, sondern durch-  
gehends einen recht dichten, und guten Bund habe.

So muß auch nach jeder Art der Blätter der Kamb ein-  
gerichtet seyn, und gleich wie jedes Nohr von zwey Faden be-  
stehet, so muß auch jeder Faden durch den ganzen Kamb seine



eigene Hülffe haben, und derselbe nicht minder in denen Hülff-  
fen ganz gleich mit dem Circel, wie bey denen Blättern ge-  
schiehet, beschlagen, und gemacht werden.

Damit aber der Weber sich mit dem Blattbinder nicht  
entschuldigen dürffe, so werden sie Blattbinder, so wohl in  
Städten, als auff dem Lande zu verenden seyn, daß sie nem-  
lich taugliche, und zu einer untadelhaften Manufactur  
dienliche Blätter verfertigen, mithin denen Webern zu bil-  
lich-mäßiger Beschwehrführung nicht Anlaß geben, wohl aber  
dieselbe, so oft sie ihre Blätter verändern, oder verneuren las-  
sen würden, keinesweges aufhalten, sondern auf alle mögli-  
che Weise fördern wolten.

Und ob zwar die Blattbinder ohne grosse Beschwehrlich-  
keit der Dorff-Weber auff die Städte allein sich nicht restrin-  
giren lassen, so sollen jedoch alle Pfüschereyen ernstlich einge-  
stellt, und diejenigen Stümpler, so das Handwerk gar nicht  
gelernt, auch auff dem Lande nicht geduldet werden, aller-  
massen, wann aus ignoranz, und Unwissenheit die Weber  
mit untüchtigen Blättern versehen werden möchten, der un-  
erfahrne mit gleicher Straffe, als der nachlässige, und unacht-  
samme Blattbinder angesehen werden soll.

Inzwischen werden die Weber von dem Tage dieses zu ih-  
rer Wissenschaft kommenden Patents, binnen drey Mona-  
ten mit denen Blattbindern die Einrichtung thun, auff daß  
nach der vorgeschriebenen netten Breite allerhand Waaren-  
Sorten, die Blätter gefertiget werden mögen, solte aber je-  
dennoch ein Blattbinder sich betreten lassen daß er ein untüch-  
tiges Blatt gemacht hätte, darumb wird er auff beschebene  
Angehung, von der Obriegkeit zu Rede zu stellen, und nach  
Anleitung des zwölfften Capitels zu bestraffen seyn.

Jedennoch bleibet dem Weber unverwehret, die nach  
Publication dieses Patents, aus denen alten Blättern und  
Käm-



Rämmen besagte drey Monate hindurch gefertigte Leinwand- und Schleyer-Waare, wann sie sonst die rechte Länge haben, und mit einem besonderen Zeichen bezeichnet worden, binnen Jahr und Tag von der beschehenen Bezeichnung anzurechnen beliebig zu verkaufen.

## CAPUT NONUM.

### Von der Bleiche.

**S**Ann nun die rohe Manufacturen obbeschriebener Massen gefertigt worden, so ist ferner eine genaue Obforg dahin zu tragen, womit solche auf der Bleiche wohl in acht genommen, bey ihren Bürden erhalten, und sonderlich bey dem Ausländer annehmlich gemacht werden mögen, und ob zwar zu dessen genauer Bewürkung eine besondere Bleich-Ordnung gar diensam seyn würde, nichts destoweniger, und weilien das Werck dermahlen allzuweitläufftig dardurch gemacht werden dürfte, so wird immittelst, und bis auff weitere der Sache Überlegung, so viel die Bleiche angehet folgendes ausgemessen, daß so oft der Bleicher die rohe Waare bekommt, er solche vor allen Dingen wohl besichtige, und genau untersuche, ob sie modrich oder verfault ist, gestalten dergleichen vermoderte Waaren auff die Bleiche keines weges anzunehmen; dafern solche aber tüchtig befunden worden, sie bald einweiche, und Sorge trage, daß kein Fleckel darvon trocken bleibe, Tages darauff muß sie wiederumb heraus gerissen, hernacher aber wieder eingeweicht, gereinigt und gebäuchet, dann auff die Pläne gebreitet, fleißig begossen, wieder in die Driebs geleet, gebäuchet, dann und wann geschweiffet, und immer also fortgefahen werden, bis sie weiß genug ist.

Es soll auch kein Kalck bey 50. Nthl. Straff zum Bleichen genommen, Pottasche und Zunder aber entweder ebener-



nermassen untersaget, oder denen jenigen allein, welche solchen vorsichtiglich zu gebrauchen wissen, verstattet werden.

Wann der Bleicher die Waare durch seine Nachlässigkeit verwahrloset, soll er deswegen dem Kauffmann gerecht werden, dieser hingegen keines weges befugt seyn, die also verdorbene Waare (zumahlen wenn die Beschädigung aus einer faulen Bleiche herrühret) ausser Landes zu versenden.

## CAPUT DECIMUM.

### Von denen Inspectoribus, Leinwand-Ein- kauffern oder Sammlern und Mäcllern.

**S**achdeme in obigem Capitul Erwähnung geschehen, wie die Schau der Leinenen Manufacturen nützlich zu practiciren, und was eigentlich darbey zu beobachten nöthig seye, so ist unverneinlich, daß zu sicherer Erfüllung dessen, was disfalls angeordnet worden, auch zu besserer Anleitung der Schau-Meister gar dienlich seyn werde, gewisse geschwohrne Inspectores, welche dann und wann die Facta, und das Gebahren der Weber, Bleicher und Sammler, auch der Handels-Leute, und dann vornehmlich der Schau-Meister selbstnen untersuchen, die alte Mißbräuche mit Hilfe der Obrikeiten abstellen, und solche den vorigen schädlichen Lauff nicht wieder gewinnen lassen möchten, zu constituiren, und zu bestellen; Wie nun nach Beschaffenheit der jetzigen Handlung wenigstens deren viere aufzunehmen, also werden hierzu wohlverhaltene und accreditirte der Leinen-Manufacturen, auch des Negotii selbst genugsamb kündige Personen zu erkiesen, und ihnen so fort gewisse Districtus, anzuweisen seyn, und sintemahlen dieselbte über die in diesem Capitel vor sie ausgemessene Instruction ihres Verhaltens, und derer obhabenden Berichtigungen wegen, zu verayden, dem Commerciën-Collegio



legio aber (als von welchem gleich bemeldte Inspectores ihre Dependenz haben sollen) sie zu deren genauer Beobachtung anzuweisen, auch darob feste Hand zu halten, aufgetragen worden. Als ist in keinen Zweifel zu stellen, es werden dieselben sich bey ihrem Amte nicht allein gegen die Negotianten und Fabricanten aller Bescheidenheit zu gebrauchen; sondern auch dasjenige, was zu Aufrechterhaltung und Emporbringung des bisherigen Negotii, Abstellung des Betrugs, und genauerer Beobachtung gegenwärtigen Patents gereichen kan, mit Beyseitezung aller Particular-Abichten, zu beobachten sich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen; vor welche ihre Bemühung Ihnen ein gewisses gereicht werden solle.

## Von Leinwand-Sammlern, oder Einkauffern.

**S**owohl dem Commercio vorträglich seyn, auch zu besserer Unterbrechung der schädlichen Vortheilhaftigkeiten gereichen würde, wann der Weber seine verfertigte Arbeit auff die gewöhnlichen Wochen-Märkte zu bringen angehalten werden möchte, so will doch jezweilen entweder die Entlegenheit des Orthes, oder aber die Unvermögenheit des Webers solches nicht verstaten; welchem nach es zwar bey denen üblichen Wochen-Märkten sein beständiges Bewenden haben, auch darüber feste Hand gehalten werden soll, jedennoch aber, und damit sowohl der Weber an Fortstellung seiner Nahrung, als der Handelsmann in der Einrichtung seines Negotii nicht geirret, und ihm die Freyheit des Einkaufs eingeschräncket, oder wenigstens allzuschwer gemachet werde, so mögen auch auff dem Lande, nicht nur kleinere Handels-Leute, welche die erkaupte Leinwandten zum theil an die grössere Negotianten, zum theil auff die Leipziger, Brünner und dergleichen Märkte ver-



führen, noch ferner geduldet, sondern auch eine gewisse Anzahl Leinwand-Einkäufer zum Behuff derer Großlisten, und Facilitirung ihrer Handlung, sonderlich an jenen Orten, wo der Einkauf zeithero am meisten üblich gewesen, bestellet, und solche dahin verandert werden, daß sie keine andere, als geschauete, mit dem gewöhnlichen Siegel gezeichnete, und durchgehends Ordnungsmäßig gefertigte Waare einkauffen wolten, gestaltn, da selbige hierwider handeln, und untüchtige Leinwandten an sich kauffen, die Waare dem armen Weber listiger Weise abdrücken, oder ihn sonst ansetzen würden, sie auff den Betretungs-Fall, nicht allein des ferneren Sammlens unfähig erkläret, sondern auch annebenst mit wohl empfindlicher Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände, angesehen werden sollen; damit sich aber auch nicht ein Jeder ohne Unterscheid, des Sammlens anmassen, wohl aber solches auff bekandte und der Waare rechtkündige Leute restringiret werden möge, so seyn die besugte Einkaufser, nachdem sie ihres ehrlichen Verhaltens wegen von denen Grund-Herrschaften oder Obrigkeiten glaubwürdige Zeugnisse vorgewiesen haben werden, zu ihrer Legitimation mit einem gedruckten Zettel folgenden Innhalts zu versehen.

Von dem Räte der Landes-Hauptmännschaft des Fürstenthums N. N. wird dem N. N. von N. gebürtig / allerhand Sorten Leinwand, welche an der Länge / Breite und Güte der unter dem N. N. dato im Lande publicirten Leinwand-Ordnung gemäß gearbeitet seyn werden, ordentlicher Weise einzukauffen, der gestalt erlaubet, daß er sich hingegen aller Vorkauffereyen, Vertheuerung der Waare, und anderer unzulässlichen Vortheilhaftigkeiten gänzlich enthalten solle. So geschehen den 11.

Gleich



Gleichwie nun erdente Einkaufser obangeführter maßen keine untüchtige Waare zu erkauffen Macht haben sollen; Also werden sie im Gegentheile die betrügerischen Weber bey jeden Orths Obrigkeit anzugeben, und auff ihre Bestrafung anzudringen schuldig, übrigens aber wegen der Einkaufs-Gebühr ohne Entgeld und Abbruch der Fabricanten, mit denen Handels-Leuten sich annehmlich zu vergleichen, ihnen vergünstiget seyn.

## Von denen Mäclern.

**S**ternächst mögen die Mäcler bey denen gewöhnlichen Wochen-Märkten, und an jenen Orthen, wo die Weber respectu gewisser Waaren-Sorten derselben benöthiget seynd, darumben nicht gänglich abgestellt werden, weiln bey so mancherley Gattungen der Leinwanden und Schleyer sich öftters ereignen kan, daß dem Weber die jenen Kauff-Leuthe, so mit dieser oder jener Sorte zu handeln pflegen, nicht so genau bekant seynd. Damit nun die Weber, welche die Wochen-Märkte besuchen, desto ebender einen Kauffer, sonderlich zu denen Schleyer-Waaren, finden mögen, so bleibet ihnen zwar unverwehrt, sich zu solchem Ende der Mäcler oder Mäcler-Weiber willkührlich zu bedienen, auff daß aber solthane Vergünstigung zu keinen verbotenen Vor- und Wiederkauffereyen Anlaß gebe, so werden gleich besagte Mäcler, oder Mäclerinnen nach Befund der Magistraten und der dabey interessirten Kauffmannschaft, mit Abschaffung der ins gemein schädlichen Vorkauffereyen, auf eine gewisse Anzahl zu reduciren, solche zu veraydigen, und sich so fort nach der jeden Orths eingeführten Markt-Ordnung genau zu halten, hingegen die Magistratus der jenigen Städte, alwo derley Wochen- und Leinwand-Märkte üblich, gewisse Projecten, wie besagte Leinwands-Markts-Ordnung zum Theil kräftigt

5

86.



gehandhabet, zum Theil aber dem Commercio zu Nutzen verbessert werden könnte, förderambst zu entwerffen, solche dem Commerciën-Collegio zum Ersehen, und zu dessen etwa befindlichen Erinnerungen zu communiciren, so dann aber denen vorgesezten Königl. oder anderen Aemthern zur Bestätigung und erforderlicher Manutenenz einzureichen, und zu jedermänniglichen Wissenschaft in Druck zu bringen haben.

## CAPUT UNDECIMUM.

### Von denen mit Leinenen Waaren handelnden Kauff-Leuten.

**E**s ist auch hiernächst nicht unbekandt, was gestalt die Kauff-Leute wider den schädlichen Betrug der Weber mannigfältige Querelen zeithero geführet, und auff dessen Abstellung offters angedrungen haben, (da nun vermittelst gegenwärtiger Ordnung ihren düssfälligen Beschwerde-führungen verhoffentlich die abhelffige Maasß wird verschaffet werden) so will es sich auch wohl geziemen, daß der Handelsmann auch seines Orthes sich einer redlichen Gebahrung befleisse, und aller unzulässlichen Vortheilhaftigkeiten, es seye nun im Schneiden, oder Stückeln der Leinwanden und Schleyer, oder in ungleicher Sortirung des groben und feinen Gutes, oder auff was Weise es sonst immer geschehen möchte, von selbstem enthalte.

Und sintemahlen in dem Capitel von der Schau, die nöthige Vorsehung geschehen, daß die Negotianten keine ungesiegelte Waare zu kauffen sich untermessen sollen, so hat es auch darbey sein unveränderliches Bewenden; Allermassen aber durch das Schneiden der Leinwanden das Schau-Zeichen an denen aus der Mitten geschnittenen Stücken



cken nicht verbleibet, so will es umb so nöthiger seyn, daß jeder Kauffmann seine Bleich- und Handels-Zeichen auff jedes Stück Waare auffdrucke, damit solches so wohl in der weissen als rohen eigentlich erkennet, und auf dem Fall einer hervorbrechenden Bevortheilung der jenige, so daran Schuld trägt, desto leichter erforschet und zur Verantwortung gezogen werden könne.

Die an der vorgeschriebenen Breite verfälschte schmale Leinwand, soll kein aussere Landes traficirender Handelsmann zu kauffen sich unterwinden, ingleichen soll fernerhin nicht zugelassen seyn, die zu feilem Kauff gebrachte Waare, ohne Vorwissen und Einwilligung des Webers zu bezeichnen, doch kan mit dessen Genehmbabung ein Merckmahl im Webe bloß zu dem Ende geschehen, womit der Kauffmann, daß es nach der Hand nicht etwa verwechselt worden, desto leichter wahrnehmen möge.

Und wie alle Monopolia Vor- und Wiederkaufflereyen, sonderlich bey Wochen-Märkten keines weges zulässig, also werden die Kauffleute bey empfindlicher Anhung sich deren zu enthalten schuldig und verbunden seyn.

Ubrigens, und obwohl die Handlung, sonderlich diejenige, welche algroßo geführet wird, vor ein Städtisches oder Bürgerliches Gewerb allerdings zu achten, mithin auch der Dorff-Handel nach dem Beyspiel anderer Länder billich abzustellen wäre, zumahlen der Land-Mann, entweder von dem Acker-Bau, oder denen Manufacturen seine Nahrung zu nehmen, satzsame Gelegenheit finden kan, nichts bestoweniger, und weilien die gängliche Abstellung der Dorff-Handler dermahlen einige Inconvenienzien und Schwelrigkeiten nach sich ziehen, auch vielen an dieselbige schon gewohnten Webern zum Abbruch gereichen dürfte; So soll zwar noch zur Zeit besagter Dorff-Handel nicht gänglich



verbothen, jedennoch aber dahin limitiret, und eingeschräncket seyn, daß dergleichen auff dem Lande wohnenden Kauffleuten die Märckte allein, als Breslaw, Prag, Leipzig, Wienn, Franckfurth an der Oder, Brünn und alle andere Städte in denen Kayserl. Erblanden zu besuchen, keinesweges aber in das Reich, nach der Schweiz und Italien, viel weniger nach Hamburg, Pommern, Schweden, Dänemarc, Holland, Engelland, und so weitther, zu traficiren, mithin die Waare, so wie sie in ist angeführten Ländern gangbahr ist, zu schneiden und auszurichten vergünstiget seyn solle, gestalten die jenigen, so hierwider gehandelt zu haben betreten werden möchten, nebst anderen empfindlichen Straffen, alles ferneren Negotii unfähig erkläret werden sollen, worbey die gemessene Verfügung geschiehet, daß mehr erdeute Dorff-Handler die Leinwand entweder auf öffentlichen Wochen-Märkten, oder wenigstens von geschwohrnen Einkaufern, und zwar keine andere als geschauete zu kauffen, auch sonst sich nach gegenwärtiger Ordnung in allen Punkten und Clauseln zu achten schuldig seyn sollen. Über dieses alles, und weil denen sämtlichen Negotianten mehr als zur Genüge bekannt, wie klemm und mühselig sich der arme Weber durchbringen, und denen Seinigen das saure Bissen Brodt erwerben müsse, so wird in keinen Zweifel gestellet, es werden alle redliche Negotianten diesen unentbehrlichen Manufacturisten die Waare abzudrucken sich gänzlich enthalten, wohl aber dahin bedacht seyn, solche in einem rechten Preis, besonders da sie nach Anleitung gegenwärtiger Einrichtung wider die bisherige Bevortheilungen der Weber sicher gestellet werden, zu bezahlen.

Anbeynebenst, und da die alte Ellen-Maas bey denen mit hiesigem Lande traficirenden Ausländern zur Genüge bekannt, sie auch darmit vergnügiget, und dem eingeholten verlässlichen Bericht nach, keine Aenderung darinnen vor-



zunehmen verlangen, so werden die Kauff-Leute in Schneidung ihrer Waare sich darnach richten, die dißfalls besonders ergangene Verordnung sich zur cynosur und Richtschnur dienen lassen, und die gebührende Länge der Stücke darnach einrichten, wie dann nicht minder der Leger eine gleiche Package in denen Kisten observiren, und was hierzu besonders erforderlich, genau wahrnehmen, mithin in solcher Absicht den Rücken so wohl als die offene Ende gleichlegen, und diese nicht vorschieben solle, welcher besondere Fleiß, und accurate Versorgung der Ausländischen Negotianten, die Waare in das vorige Aufnehmen und Reputation verhoffentlich bringen, und zu einem ergebigen Verschleiß ohnzweiffentlich angedeyhen wird.

Ubrigens, und da es sich öftters ereuffert, daß verschiedene Leute, so der Handlung nicht kündig, die Ausländer mit unthüchtiger Waare, zum Präjudiz anderer auffrichtigen Traficanten hintergeben, auch sonst allerhand zum Nachtheil des Commercii gereichende übele Hand-Griffe ausüben, so wird fübrihin niemand, so die Handlung nicht gelernet, zu einem Handelsmann oder Factor bey der Handlung al grossa zu admittiren seyn.

## CAPUT DUODECIMUM.

Von den Straffen der jenigen, so dieser Ordnung zuwider handeln.

**W**eldiweilen zu Manutenenz und unverbrüchlicher Beybehaltung aller gutten Satzungen unumbgänglich nöthig ist, die Contravenienten mit wohlverdienter Straffe anzusehen, damit der jenige, so ehrlich gebahret, bey dem Vortheil suchenden Verschwärker, wann ja dieser unbestrafft bliebe, nicht zu Schaden kommen, und verkürzet werden möge; So seynd zwar **Jhro** Käyserl. und Königl.  
3 Ma



Majestät der Allergnädigsten Zuversicht, daß ein jeder treuer und aufrichtiger Unterthan sich Dero auf die Beförderung des allgemeinen Bestens lediglich abziehlenden Sanctionibus Pflichtmäßig unterziehen, folgbahr sich keiner Straffe unterwürffig machen werde, da aber gleichwohl sich jemand aus Antrieb eines unzulässigen Eigennuzes, zu Ausübung ferneren Betrugs, oder anderer in gegenwärtigem Reglament verbotenen Hand = Griffe, und Bevortheilungen, die Käyserl. Allermildeste Ausmessungen auffer Augen setzen, und sich so fort auff einer Contravention betreten lassen solte, so würde wider derley Verbrecher folgender massen zu verfahren seyn; und zwar

**Erstens** / Wer Glachs auffer Landes (worunter doch die Erb-Länder nicht mit begriffen) führet, soll mit der Contrabandirung hiebevordner massen unmachbleiblich angesehen werden.

**Andertens** / Diejenigen, so dieser Ordnung zuwider, den Glachs in unslätigen faulen Wässern, und Cloacken röfsten würden, wann es Herrschafften beträffe, sollen jedesmahl 12. Rthlr. da es wohlhabende Bürger und Bauern, die Helffte, da es aber arme Gärtner und Häußler wären, mit zweymahl 24. stündigen Gefängniß angesehen werden.

**Drittens** / Wider die betrügerischen Spinner und andere Garn-Verschwärzer seynd in dem unterm 22sten Martii des 1717. Jahres publicirten Patenten gewisse Straffe bereits ausgemessen worden, worbey es ferner bewendet, und sollen hiernach auch die jenigen Ausländer, so Garn ins Land bringen, sich zu achten haben.

**Vierdtens** / Der Weber, so eine schlechte, und dieser Ordnung nicht conforme Waare zur Schau bringen wird, die soll ihme das erstemahl nicht geschauet, sondern zurück



gegeben werden, falls er sich aber öfters betreten lassen, oder aber unterwinden solte, die in der Schau verworfene Waare in ordentliche Stücke wider Verboth, zu schneiden, ist er nach gestalter Sache, entweder mit Gefängniß, oder nach Ausmessung des fünfften Capitels zu bestraffen, oder ihme sein Webe zu durchschneiden, oder bey verspürten beständigen Betrug, das Handwerck gänglich zu legen, ihme auch sein Webe vor der ausgestandenen Straffe von denen Schau-Meistern nicht zurück zu geben, als worüber die Obriqkeiten auff beschehene geziemende Requisition der Inspectorum, oder Schau-Meister, feste Hand zu halten haben werden.

**Fünfften** / Ein Schau-Meister der falsch geschauet, und untüchtige Waare gesiegelt, wenn es aus Unachtsamkeit geschehen, soll er das erstemahl 1. das anderemahl aber 2. Rthl. Straffe erlegen, da er aber überwiesen werden könnte, die betrügliche Stücke aus beflissener Nachsicht, und Freundschaft gegen den Weber, gezeichnet zu haben, ein solcher soll der Schau entsetzet, und mit zweytägiger Gefängniß gezüchtiget werden, wenn aber bey ein- und andererer Leinweber-Zunft im Land wegen dergleichen Bestrafung, oder des eigentlichen Verhaltes der Schau-Meister besondere nützliche Vorsehungen bereits geschehen, und solche noch in würcklicher Übung wären, davon mag dem Commerciën-Collegio gehörige Anzeige gethan werden, und gestalten Sachen nach, darbey ferner verbleiben.

**Sechstens** / Die Blatt-Binder so an Blättern Vortheil brauchen, sollen entweder mit 2. Rthl. Straffe belegt, oder selbigen gestalten Sachen nach das Handwerck ferner zu treiben untersaget werden.

**Siebendens**, Die Bleicher welche zu ihrer Hand-



thierung Kalk oder andere scharffe der Waare schädliche Ma-  
terien gebrauchen möchten, wann denen Negotianten eini-  
ger in die Augen fallender Schaden darmit zugefüget würde,  
solchen nicht allein denselben indemnifiren, oder die Vertre-  
tung leisten, sondern auch von jedem Stück derer auff solche  
verbothene Art gebleichten Waaren, einen halben Gulden  
zur wohlverdienten Pœn abtragen.

**Achtens /** Die Einkaufser, so ungeschauete Waare  
kauffen, sollen der Confiscation unterworfen seyn, wann  
sie aber Vor- und Wiederkauffereyen darmit treiben, inglei-  
chen denen Fabricanten ihre Webe abdrucken, oder sie son-  
sten bevorthellen, sollen nebst 2. Rthl. Straffe, und Erse-  
zung der verursachten Schäden, von dem Einkauf abge-  
schaffet, die jenigen aber, so sich zu sothanen Einkauf, nach  
Maafgebung des zehenden Capitels nicht legitimiren kön-  
nen, zu der Contrabandirung des gesammelten Gutes ge-  
zogen werden.

**Neundtens /** Wann ein Mäcler sich einer Vorkauff-  
lerey oder Handlung anmassen, oder zum Betrug entweder  
des Kauffers oder Verkaufers ichtwas beytragen, auch unzu-  
läßliche Vorthelle mit vertuschen helfen solte, der wird ins  
künfftige durch die Städtischen Obriakeiten, so hierüber be-  
sondere Aufsicht zu tragen haben, des Mäclens unfähig erklä-  
ret, und zu Ersekung des aus seiner unredlichen Aufführung  
erwachsenden Schadens angestrenget werden.

**Zehendens /** Wo fern ein Kauffmann sich gelüsten  
lassen solte, mit dem Weber zu colludiren, falsch und un-  
geschauete Waare an sich zu handeln, die geschauete aber  
nicht Ordnungsmäßig zu schneiden, die kurz geschnittene  
Leinwand, sonderlich mit gröberem Trümmern anzustückeln  
oder sonsten andere Vorthelle zum Abbruch des Negotii  
her-



hervor zu suchen, ein solcher Ubertreter soll der Waare verlustiget seyn, und da der Betrug allzuübernäßig, und mit merklicher Discreditirung des Commercii öftters ausgeübet worden wäre, so solle ihm das Negotium ein für allemahl eingelegt und verbothen, auch darneben andere arbitrarische, und in die Augen fallende Anthongen wider einen solchen Betrüger vorgekehret werden. Ubrigens soll der Kaufmann nicht befugt seyn den Weber in geheimb zu strafen, oder sich mit ihm zu vergleichen bey 50. Rthl. Straffe. Schlußlichen soll über die eingehende Straffen nach Abzug des Denuntianten-Drittels, von denen Inspectoribus Monatlich eine Confignation zu handen, und weiterer Berechnung des Commercien-Collegii eingesendet, solche auch ohne dessen Vorwissen nirgends hin verwendet werden.

~~~~~

Von dem Schleyer / wie nemblich jede Gattung  
desselben an der Gütte / Breite und Länge  
gefertiget werden solle.

**S**ehr von der Zubereitung tüchtiger Leinwand = Sorten das Aufnehmen des Schlesiſchen Commercii behänget, so angedenlich wird es auch demselben fallen, wenn die so importante Schleyer = Manufactur zu ihrer ehemahligen Gütte und anderen Eigenschafften, wovon solche von einigen Jahren her theils auff Veranlassung eigennütziger Rauff = Leute, theils aus besessener Vortheilhaftigkeit der Weber abgewichen, zurück gebracht werden möchte; Und hätte zwar zu Erreichung dieser erspriesslichen Absicht eine ganz besondere Schleyer = Ordnung gleich es mit der Leinwand geschehen, errichtet werden können, alldieweiln aber verschiedene darinnen befindliche Ausmessungen, und vorge-

R

schrie-



schriebene Reguln, insonderheit so viel die Flachs-Nöstung, die Zubereit- und Sortirung des Garnes, die genaue Observanz der Schauē und der Inspectorum, ingleichen das Schneiden und Zeichnen, wie nicht minder das Verhalten der Weber, Blattbinder, Bleicher, Wäcker und der Kauff-Leute selbst anbetrifft, auff die Schleyer-Manufactur größten Theils sich appliciren lassen, so will es unnöthig scheinen, solches alles nochmahls zu wiederholen, und werden diesel-nach die Negotianten so wohl als die Fabricanten, wie auch sonst die jenigen, so bey denen Schleyern Hand anzulegen, oder darüber Schutz und Manutenez zu leisten haben, auff obige Capitula, so viel hiervon zu dem Schleyer-Wesen quoquomodo gehörig, oder dahin gezogen werden kan, hiermit ernstlich verwiesen, auch unter einstens zu dessen genauer Befolg- und Beobachtung, bey Vermeidung oben ausgesetzter Straffen, nachdrücklich anvermahnet.

Ubrigens aber, und so viel die tüchtige Verfertigung des Schleyers in specie angehet, ferner dahin erinnert, sich einer untadelhaften und unverfälschten Waare beständig zu befleissen; und obwohlen zu dessen desto sicherer Bewürckung denen Schleyer-Webern eine gewisse Cynosur und Nichtschnur zu geben wäre, wie und welcher gestalt sie nemlich anscheeren, die Blätter und Kämme, auch die Werffte, einrichten solten, umb die einer jedweden Schleyer-Sorte ausgesetzte Länge und Breite unveränderlich zu beobachten, so ist doch dieses, und die Anscheere insonderheit, eines Theils wegen der vielen Gattungen der Schleyer-Garne, schwehe oder allzu weitläuffig, andern Theils aber darumb unnöthig zu determiniren, weilen dem Weber selbst am besten bekannt seyn muß, wie er anscheeren und die Blätter verfertigen lasse solle, damit er so dann mit seinem Webe der anderwärts ausgeworffenen Breite und Länge halber, bey der Schauē sowohl- als auff dem Kauff-Tische bestehen, und sich



sich vor Schaden hütten möge, was aber die Güte des Schleyers selbst anbetrifft, so erheischet die unumbgängliche Nothwendigkeit eine gewisse Ausmessung, auf daß nemblich der Weber sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen habe, dißfalls fest zu stellen, und zwar soll der Weber nicht schlaff würcken, vor Faden- und Nohr- Brüchen, so die Nester und Glasen verursachen, sich hauptsächlich hütten, und da sich aus Versehen ein Nestgen ereignete, sollen die Fäden wiederumb zurück genommen, die Brüche ergänzet, und alsdann fort gearbeitet werden, und da ja noch einiger Faden- Bruch aus Versehen sich ereignen solte, mag der Weber solchen behutsam mit der Nadel in rechter Ordnung ausnehen.

Über dieses soll auch der Weber den Schemmel wohl unter dem Fuß halten, die Arbeit nicht mit einem, wie in einigen Orthen geschiehet, sondern mit zwey Schlägen weben, und selbe wohl austreten, keines wegés zu denen Salenden stärkeres Garn anscheeren, als die übrige ganze Werffte in sich hat, womit von dem stärkeren Garne die Arbeit in der Mitte nicht dünner werde.

Und nachdeme öfters auffser Landes wegen grob- und ungleicher Salenden Beschwehrführungen vorkommen, und dieses vornemblich darumben, weilen der Weber in dem Durchschießen an das Salende anrühret, und nicht Achtung giebet, wann Schlingen darinnen seynd; so soll der Weber sich dessen mit Fleiß enthalten, und darauff wohl acht haben, mithin sich in alle Wege befließen, ein feines gleiches Salende, so dem Schleyer die größte Zierde giebet, durch einen gelinden Schuß zumachen, und soll er sich gutte Sperr-Nutthen halten, mit schwachen sauberen Drath spießen und damit behutsam umgehen, auff daß die Salende nicht ausgerissen werden; wann aber die Sperr-Nuthe gar



ausgesprungen wäre, soll der Einschlag wieder ausgetragen werden.

Je feiner nun die Arbeit, und also der Sprung im Blatt niedriger seyn wird, je kleinere Schiffel soll sich auch der Weber darzu anschaffen.

Es soll hiernächst zu der klaren, dünnen, gestreift- und geblümelten Waare die zugehörige proportionirliche Einrichtung der Gänge gemacht werden, damit solche nicht rutschig werde, oder wann die Fäden angerühret werden, sich fortstreifen, und zusammen schieben lassen, welches ein betrüglicher Hauptmangel ist, und die Waare verwerfflich machet.

In der Breite verfälschte Schleyer, wann solche gleich gut und gerecht gearbeitet wären, sollen nicht gezeichnet, sondern von den Schau-Meistern angehalten werden. Annebenst wird der Weber zu warnigen seyn, daß wann er sich zum drittenmahl auff einen solchen Betrug betreten lassen möchte, ihm die Waare zerschnitten werden solte.

Dicke, dünne, gestreifte und geblümelte Schleyer derer Werffte und Eintrag bald grob, bald klein, oder wann grobe Ende, oder in der Mitten dergleichen Drücker an- und eingewürcket in der Schau befunden würden, sollen die Schau-Meister solche Stücke nicht zeichnen, sondern mit Zuziehung und auff Befund der anderen diß Orths verandigten Schau-Meister, und derer übrigen darzu bestellten Personen, wie bey der Leinwand angeordnet worden, die grobe Drücker (doch nicht kürcker als 6. Ellen) ausschneiden, und dem Weber zurück geben, dieser hingegen soll vor ihre Mühe zahlen 6. Silber Groschen.

Das Rumpeln der Schleyer, wovon die Waare einen saubern Glantz gewinnet, ingleichen das Pochen mit hölzernen



nen Schlägeln, weiten es der Waare in der Zurichtung dienlich ist, bleibet unverwehret, doch sollen die Klopfer sich einer glatten und genugsamb gehobelten Bancf stets besleißten, und wohl acht haben, daß die Ecken nicht durchgeschlagen werden.

Es mag zwar auch der Schleyer zwischen dem Blatt- und Weber-Baum in so weit geschauert werden, als dadurch die Werffte und Eintrag in eine gute Gleichheit zu bringen ist, hingegen soll das scharffe Schauen, umb nur die Waare länger auszudehnen, daß die Fäden oft zerreißen, keinesweges zugelassen seyn; Daher wann der Weber dergleichen Stücke zur Schau bringet, sollen ihme solche nicht gezeichnet werden.

Eine ungleiche schlaff, schludrig, und gar zu dünne Arbeit, so von der verfürhten, oder allzugeraumen Einrichtung in Gängen herkommet, oder wann solche bald dicke bald dünne gemacht, oder durch die Sperr-Ruthe gar ausgerißen, und nicht wieder zu ergänzen gewesen, dann auch wo Nester und Glasen sich befinden, soll keinesweges gezeichnet, sondern dem Weber das erstemahl mit obiger scharffer Erinnerung zurück gegeben werden.

Die gestreifte Schleyer, worbey zeithero viel geklaget worden, daß die Streiffen, sobald sie von der Bleiche kommen, gang verloschen und unkännlich worden, sollen in Zukunfft von dreyfacher und wohl proportionirter Feine, und vier Fäden in jedem Nohre gearbeitet werden, damit solche Waare gleich denen Cambrichern pariren, und in bessern Credit kommen mögen: Gestalten denn die jenigen von doppelten Garne, wenn sie nicht sehr wohl aussehen, bey der Schau nicht gezeichnet werden sollen. Dergleichen ist bey denen geblümelten Schleyern darauff zu sehen, womit die weißen Garne darinnen auch in Stärke und Feine den Nohen conform kommen, und solcher gestalt die Blumen gleich denen

L

Nie-



Niederländischen fein angenehm pariren mögen; Die jeni-  
gen aber, so anders gewürcket, oder auch löcherich, oder übel  
und inegal geschnitten, oder abgeschnitten seyn, sollen vor un-  
tüchtig erkläret, folglich weder bey der Schau gezeichnet, noch  
von dem Kauffmann zum Versenden erhandelt werden.

Das Einschmieren, Stärcken und Pappen des Schleyers,  
dessen sich die Weber, umb die Waare kauffübner zu machen,  
zeithero gebrauchet, wird hiemit bey empfindlicher Straffe  
verboten und abgestellet.

Dann ist ferner denen Schleyer-Webern unverborgen,  
daß ob zwar bey denen Leinwandten, das Garne durchge-  
hendß gleich sortiret, und der Eintrag mit der Werffte überein  
treffen solle, solches dennoch bey denen Schleyern diesen Abfaz,  
und Unterscheid leide, daß nemblich deren Eintrag allemahl  
feiner, als die Werffte seyn müsse, worauff die Schaumeister  
fleißige Obacht zu tragen haben werden.

Die untüchtige, und bey der Schau verworfene unge-  
siegelte Schleyer soll weder der Kauffmann an sich zu kauf-  
fen, noch der Weber solche in ordentliche 9. oder 14. Ellichte  
Stücke zu zerschneiden, bey oben außgesetzter Straffe berech-  
tigt seyn.

Die Handels-Leute so wohl al grosso als al minuto sollen  
die Schleyer mit ihrem Zeichen wohl kennlich, und mit Del-  
Farbe an beyden Enden bemercken, auch in denen Gattungen,  
wo es sich füglich practiciren läffet, die Zeichen zum ansehen  
heraus ziehen.

Nachdem nun denen Webern richtig und genugsambes  
Maß jedem Webe zu geben außgesetzt worden, so ist auch  
der Handelsmann verbunden, lauter ganze Stückel aus  
dem Webe zu schneiden, und da allensfalls in dem letzten En-  
de



de ein- oder des anderen Webes das Ellenmaaß zu einen ganzen Stückel nicht zureichen möchte, so soll es weggeleget, und darff kein Drum, es seye im viel oder im wenigen (die Sechs Viertel breite Schleyer, so in die Schweiz versendet werden, und bey welchen das Maaß nicht zureichend ist, allein ausgenommen) bey Straffe des Contrabands angenehet werden.

Schleyer, so in ganzen Stücken roh und ungebleicht versendet werden, sollen beyihren Schau-Zeichen unveränderlich gelassen, und deren beyde Ende, so vieles die Zurichtung nur immer leiden wird, an jedem Stück heraus gezogen werden, damit der Ausländer und sonst ein jeder sehen möge, daß es eine geschauete und gerechte Waare seye.

Ubrigens, und damit die Käufer im schneiden nicht bevorthellet werden, sondern das rechte Ellenmaaß bekommen mögen, so geschiehet hiemit die deutliche Vorsehung, daß die Negotianten sich der disfalls besonders ergangenen, und oben bereits indigitirten Verordnung gemäß bezeigen, und selbe zur Cynosur und Nichtschnur nehmen sollen.

## Und

### Vor die Schau-Meister.

**W**esh N. schwere zu G. S. T. einen Christlichen N. d.; Demnach ich in dem Dorffe N. zu einem Schau-Meister der Leinwanden (oder Schleyer) bestellet worden, daß ich bey diesem Amnte zu förderist G. T. und hiernächst die allergnädigste Käyserliche Leinwand- und Schleyer-Ordnung stets vor Augen haben, mich zur Schau willig bezeigen, den Weber und zwar der Ordnung nach, wie ein jeder seine Waare zur Schau gebracht, schleunig abfertigen, auff die Eigenschafft und Beschaffenheit der Waare genaue



nane Obſicht tragen, die gerecht- und untadelhaft erfunden, mit dem gewöhnlichen Schau-Siegel auff die beſchriebene Art an beyden Enden ſubtil und deutlich ſiegeln, die ungerechte hingegen, ſie ſey nun der innerlichen Gütte, oder der Breite und Länge nach tadelhaft, unbeſiegelt laſſen, und wie die publicirte Ordnung, als meine beſtändige Nichtſchnur, beſaget, beſtraffen, von jedem Stück der beſchaueten Waare, ohne Unterſcheid des Werthes, mehr nicht als ein Gröſchel Schau-Gebühr abfordern, auch mich weder durch Gunſt noch Ungunſt, Freundschaft oder Feindschaft, am allerwenigſten aber durch Beſchenkungen und Gaben abwendig machen laſſen ſolle und wolle: So wahr mir Gott helffe!

Pro Catholicis addantur Clauſulæ conſuetæ.

Und

Vor die Blatt-Binder.

**I**ch RR. ſchwere zu G D T einen Chriſtlichen **U**nd; Demnach Ihro Käyſer- und Königliche Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, eine gewiſſe Leinwand- und Schleyer-Ordnung in Dero Erb- Herzogthumb Ober- und Nieder-Schleſien einzuführen allermildeſt befunden, daß ich iſt gedachte Ordnung, ſo viel ſolche meine Arbeit und Berrichtung angehet, genau beobachten, mithin taugliche, und zu einer untadelhaften Manuſactur dienliche Blätter verfertigen, folgsamb denen Webern zu billigmäßiger Beſchwehrführung nicht Anlaß geben, wohl aber dieſelbe, ſo oft ſie ihre Blätter verändern- oder verneuern laſſen würden, keines weges auffhalten, ſondern auff alle mögliche Weiſſ fördern, auch mich hiervon, &c. reliqua ut ſupra.

Und



## Wyd Vor die Leinwand-Sammler oder Einkaufffer.

**I**ch RR. schwere zu G D E einen Christlichen Wyd;  
Demnach ich in der Stadt RR. zu einem Leinwand-  
oder Schleyer-Sammler und Einkauffer, vermöge des mir  
darüber ertheilten Legitimations-Zettels bestellet worden,  
daß ich bey diesem Amnte zu förderst G Dtt, und hiernächst  
die publicirte allergnädigste Leinwand- und Schleyer-Ord-  
nung stets vor Augen haben, mithinder zu Folge, keine ande-  
re als geschauete, mit dem gewöhnlichen Siegel bezeichnete,  
und durchgehends Ordnungsmäßig gefertigte Waare ein-  
kauffen, selbe dem armen Weber keines wegcs listiger Weise  
abdrucken, noch ihn sonst ansetzen, den betroffenen Betrug so  
gleich dem Inspectori denunciiren, auch mich hievon weder  
durch Gunst, reliqua ut supra.

## Wyd Vor die Mäckler.

**I**ch RR. schwere zu G D E einen Christlichen Wyd;  
Demnach ich in der Stadt RR. zu einem Leinwand-  
oder Schleyer-Mäckler bestellet worden, daß ich bey diesem  
Amnte zu förderst G Dtt, und hiernächst die allergnädigste  
Käyserliche Leinwand- und Schleyer-Ordnung stets vor  
Augen haben, aller verbotenen Vor- und Auffkaufflerey  
mich gänzlich enthalten, herentgegen der hier eingeführten  
Marckts-Ordnung genau nachleben, und mich davon re-  
liqua ut supra.















III 1424

40

X 231 58 40

n.c.





III 1424

40

X 231 58 40

n.c.





III 1429

40

X 231 58 40

n.c.









Leinwand=

Sind

Schleier=

Ordnung/

Im

Herzogthumb

Ober= und Nieder=

Schlesien.

De Anno 1724.

